



Amtsgericht Bergisch Gladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

:

Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte

:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach, Abt. 64,
auf die mündliche Verhandlung vom 21.08.2007
durch die Richterin am Amtsgericht

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.833,85 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 21.12.2006 zu zahlen und die
Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten
in Höhe von 229,55 € freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von

110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten als zuständigen Schadensregulierer auf weiteren Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls in Anspruch, der sich am 21.10.2006 um 07:25 Uhr, d. h. bei Dunkelheit, auf der BAB 3 in Höhe der Raststätte Königsforst ereignete.

Der Zeuge war mit dem im Eigentum der Klägerin stehenden Peugeot Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen auf der vorgenannten Autobahn in Fahrtrichtung Köln unterwegs. Aus Gründen, die zwischen den Parteien streitig sind, überfuhr er ein Reifenteil, das zuvor der niederländische LKW der Fa. mit dem amtlichen Kennzeichen verloren hatte. Außer dem klägerischen Fahrzeug kollidierten in gleichem zeitlichen Zusammenhang noch weitere 18 Fahrzeuge mit dem Reifenteil und verunfallten.

Der Klägerin entstand infolge des Unfalls ein Schaden in Höhe von insgesamt 7.335,42 €. Nachdem sie diesen bei dem Beklagten zur Regulierung angemeldet hatte, zahlte letzterer hierauf lediglich 75 % = 5.501,57 €. Zu weiteren Zahlungen war er trotz anwaltlicher Aufforderung mit Schreiben vom 11.12.2006 unter Fristsetzung bis 20.12.2006 nicht bereit.

Die Klägerin behauptet, dass der Zeuge auf der mittleren der drei vorhandenen Fahrspuren mit einer Geschwindigkeit von ca. 110 km/h unterwegs gewesen sei. Alle drei Fahrspuren seien gleichermaßen stark befahren gewesen; der Abstand des Zeugen zu dem vorausfahrenden PKW, dessen Rücklichter er bequem habe erkennen können, habe etwa 100 m betragen. Plötzlich habe der Zeuge in einer Entfernung von lediglich ca. 10 m vor sich die Umrisse des Reifenteils wahrgenommen, dass er vorher wegen der dunklen Farbe des Reifens auf der dunklen Fahrbahn nicht habe erkennen können. Ein Ausweichen nach links oder rechts sei nicht möglich gewesen, da sich der Verkehr auf der linken Spur erheblich schneller bewegt habe als 110 km/h, sodass es bei einem unvermittelten Wechsel auf die linke Spur unweigerlich zu einer Kollision gekommen wäre. Auf dem rechten Fahrstreifen seien wie üblich LKW im Abstand von ca. 100 bis 200 m – mit dazwischen befindlichen PKW – gefahren, sodass es dem Zeugen nach dem plötzlichen Auftauchen des Hindernisses auf seiner Fahrbahn auch nicht möglich gewesen sei, in der zur Verfügung stehenden Zeit den Blinker zu setzen und sich eine passende Lücke zu suchen. Eine Vollbremsung auf der mittleren Spur sei ebenfalls nicht ratsam gewesen, da dann die Gefahr von Auffahrunfällen mit möglicherweise gravierenden Konsequenzen bestanden hätte. Infolge dessen sei dem Zeugen nichts anderes übrig geblieben, als das Reifenteil zu überfahren. Unter den genannten Umständen sei der Unfall für den Zeugen ein unabwendbares Ereignis gewesen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass dem Zeugen wegen Verstoßes gegen das Sichtfahrgebot ein Mitverschuldensanteil von 25 % anzulasten sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21.08.2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus den §§ 7 StVG, 3 Nr. 1 PflVG einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund des Verkehrsunfalls vom 21.10.2006 entstanden ist, kann also über die bereits regulierten 5.501,57 € hinaus die Zahlung weiterer 1.833,85 € verlangen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Unfall für den Zeugen ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG war und er insbesondere auch nicht gegen das Sichtfahrgebot des § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO verstoßen hat. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass gemäß § 18 Abs. 6 Nr. 1 StVO auf der Autobahn bei Dunkelheit nicht auf Sicht gefahren werden muss, wenn die Schlussleuchten zum vorausfahrenden Kraftfahrzeug klar erkennbar sind und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird. Genauso aber lag es hier, da der Zeuge zu dem vorausfahrenden Fahrzeug einen ausreichenden Abstand von ca. 100 m einhielt und die Rückleuchten des Fahrzeugs gut erkennen konnte. Unter diesen Umständen brauchte er seine Geschwindigkeit nicht darauf einzurichten, dass plötzlich ein – für ihn vorher nicht erkennbares – Hindernis auf

der Fahrbahn auftauchen würde.

Dass das von dem niederländischen LKW verlorene Reifenteil so unvermittelt vor ihm auftauchte, dass weder für ein Brems- noch ein Ausweichmanöver genügend Reaktionszeit blieb, hat der Zeuge anschaulich und nachvollziehbar geschildert. Denn er hat zum einen bekundet, dass das dunkle Reifenteil auf der dunklen Fahrbahn für ihn erst erkennbar wurde, als er nur noch 20 bis 30 m davon entfernt war (was etwa der Reichweite des Abblendlichts entspricht und daher ohne weiteres plausibel erscheint), und dass es ihm zudem in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht möglich war, nach rechts oder links auszuweichen, weil auf der rechten Spur dichter LKW-Verkehr und auf der linken Spur kontinuierlicher, deutlich schnellerer PKW-Verkehr herrschte. Dass der Zeuge unter den gegebenen Umständen auch nicht das Risiko einer Vollbremsung eingehen wollte, weil dann im Hinblick auf den nachfolgenden Verkehr die Gefahr von folgenschweren Auffahrunfällen bestanden hätte, ist aus Sicht des Gerichts ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB. Zur Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist der Beklagte der Klägerin gemäß § 280 BGB verpflichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 1.833,85 €.